

STATUTEN DES VEREINS

„Lemuria Lumina – Zentrum für ganzheitliches Heilwesen, Gesundheitsfürsorge und Pflege“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein der seinen Sitz in **Anthering** hat, führt den Namen:

Lemuria Lumina – Zentrum für ganzheitliches Heilwesen, Gesundheitsfürsorge und Pflege

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken auch auf weitere Länder der Erde ausgedehnt werden. Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist weltweit möglich.

§ 2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

- Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht die Erforschung, Bildung und Förderung des menschlichen Bewusstseins in all seinen Facetten und Lebenssituationen als integraler Bestandteil vollkommener Gesundheitsförderung, wie auch die spirituelle Begleitung des Menschen mit klarer Ausrichtung auf körperliches, geistiges und seelisches Wohlbefinden, zur Wiederherstellung, Erhalt und Förderung einer ganzheitlich-integrierten LebensArt.
- Erforschung, Förderung und Bildung über die Wirkungsweisen von traditionellen, ganzheitlichen, alternativen, feinstofflich-energetischen und anderen holistischen Techniken, damit in Verbindung stehenden Technologien, Methoden, Lehren, Übungen, sowie anderen natürlichen sowie energetischen Hilfsmitteln und Prozessen zur Gesundheitsfürsorge, -pflege und -förderung wie auch der Bewusstseinspflege und -förderung.
- Erforschung und (Weiter)Bildung von bewusstseinsfördernder, blockaden-lösender, charakterbildender und persönlichkeitsentfaltender Techniken, Übungen und Methoden mit dem Hauptaugenmerk der ganzheitlichen Betrachtung des Menschen, für eine grundlegende Förderung individueller Potentiale, Stärken und Begabungen sowie die Wiederherstellung der Gesundheit, Vitalität und Lebenslust des Menschen.
- Förderung, Erforschung und Bildung über eine umfassende Kinder-, Jugend-, Familie-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altersfürsorge, sowie im speziellen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-auffälligem Verhalten.
- Die Bildung und Förderung von Entwicklungsländern auf gesundheitspflegendem, -förderndem, forschendem und bildendem Gebiet.
- Die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen als Teil der gesundheitlichen Fürsorgetätigkeit.
- Der Verein möchte die Gesellschaft auf eine lebensbejahende, unserer Biologie, unserem Geist und den jeweiligen Neigungen und kulturellen Vorstellungen entsprechenden Lebensweise im Einklang mit der Natur aufmerksam machen und das Gemeinwohl auf dem gesundheitspflegendem Gebiet auf allen Ebenen unterstützen und fördern.
- Interessen der Vereinsmitglieder werden bei öffentlichen, nationalen und internationalen Anlässen nach außen hin vertreten, um weitere Synergien auszubilden, Vernetzungen zu bilden und gemeinsame Freude an kreativen und nachhaltigen Lebensweisen zu fördern.
- Das Wissen aus der vereinsinternen Forschung soll durch umfassende, zweckorientierte und gemeinnützige (Weiter)Bildungsmöglichkeiten, Veranstaltungen, Vernetzungstreffen und Publikationen den Mitgliedern und interessierten Menschen vermittelt werden und allen zur Verfügung stehen.

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a.) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten
- b.) Schaffung, Planung, Mitwirkung und Ausführung von Kooperationen mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.
- c.) Weitergabe von Wissen und Erfahrungen insbesondere im alternativen, ganzheitlichen und holistischen Gesundheitsförder-, -pflege- und -fürsorgebereich.
- d.) Errichtung und Unterhaltung von Heimen, Betreuungseinrichtungen und anderen zweckdienlichen Gebäuden, Flächen und Einrichtungen.
- e.) Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Gesundheitspflege-, -förder- und -fürsorgeprojekten und -veranstaltungen.
- f.) Entwicklung und Umsetzung von bestmöglichen Tätigkeiten, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familie-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altersfürsorge.
- g.) Schaffung, Planung, Mitwirkung und Ausführung von Forschungs-, Bildungs-, und Fürsorgeprojekten, wie Betreuungs-, Unterbringungs-, und ethischen Projekten für Kinder, Erwachsene und Senioren.
- h.) Wiederbelebung, Erschaffung und Vermittlung von Wissen über Bewusstseinsweiterung sowie die ganzheitlichen Ansätze in der Gesundheitsfürsorge.
- i.) Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten neuer gesundheitsfördernder Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- j.) Errichtung eines Forschungsinstituts zur Umsetzung der zweckmäßigen Forschung.
- k.) Forschungs-, Bildungs-, Gesundheits- und -förderreisen in den Zweckthemen.
- l.) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.
- m.) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern.
- n.) Abhaltung gemeinschaftlicher und zweck- und projektdienlicher Veranstaltungen.
- o.) Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks.
- p.) Bei Bedarf kann der Verein sich Dritter (Erfüllungsgehilfen, Betriebsgesellschaften) bedienen, um seine Zwecke zu verfolgen und selbst für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken, wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann.
- q.) Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber abgabenrechtlich begünstigten (gemäß § 34 bis 47 BAO) Körperschaften.
- r.) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen.
- s.) Umsetzung von Aufklärungsarbeit in den Zweckthemen.
- t.) Teilnahme an zweckdienlichen Veranstaltungen, Märkten und Messen.
- u.) Schaffung von zweckmäßigen und projektdienlichen Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, -runden, Seminaren, Workshops, Retreats, Tagungen, Mentoring-Programmen, Webinaren und E-Learning-Möglichkeiten und -Inhalten.
- v.) Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Publikationen und Bereitstellung einer Plattform von räumlichen bzw. virtuellen Austauschs.

Als materielle Mittel dienen:

Die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b.) Aufnahmebeiträge
- c.) Nutzungsüberlassungs-, Überlassungsbeiträge
- d.) Projektbeteiligungsbeiträge
- e.) Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- f.) Erlöse aus Veranstaltungen, Festen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- g.) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- h.) Einnahmen aus zweckdienlichen, gemeinnützigen Kooperationen, Projekten und Veranstaltungen
- i.) Einnahmen aus zweckdienlichen Workshops, Seminaren, Vorträgen und Retreats
- j.) Einnahmen aus Forschungsinstitut
- k.) Forschungs-, Gesundheits-, und Bildungszuschüsse
- l.) Öffentliche Zuschüsse
- m.) Gesundheits-, und Bildungsförderungen
- n.) Werbeeinnahmen
- o.) Bausteinaktionen, Sammlungen

- p.) Erlöse aus Projekten sowie Forschungen
- q.) Zuwendungen
- r.) Freiwillige Beiträge
- s.) Erlöse aus Verwertungen
- t.) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO
- u.) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Vermögens
- v.) Einkünfte aus Leistungen (gelegentliche Vermittlung und gelegentliche Vermietung beweglicher Gegenstände) iSd § 29 EStG
- w.) Einkünfte aus Beteiligung und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaften
- x.) Einkünfte aus Crowdfunding und Crowdfunding
- y.) Erlöse aus eigenen Publikationen
- z.) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. **Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind.** Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch auf ein weiteres Jahr; der Austritt ist in Schriftform mind. 6 Wochen vor Jahresende beim Präsidium einzureichen.
- (3) Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- (5) Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Zurverfügungstellungen des Vereins teilzunehmen und zu nutzen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch und Minderung bzw. Schaden erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der vom Präsident/ von der Präsidentin beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(1) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer

(2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Stimmberechtigten-Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Ordentliche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten entsprechend der Reihenfolge.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident/in
 - 1. Vize-Präsident/in
 - 2. Vize-Präsident/in
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten/in, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in, entsprechend der Rangfolge, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit der Präsident ein Dirimierungsrecht hat.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten entsprechend der Rangfolge.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt .
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich **ehrenamtlich** aus.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/in. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/in einer der Vizepräsidenten entsprechend der Rangfolge.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Summengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.